



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 27.03.24

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts, Zugriffe auf Informationssysteme)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

**Allgemeine Einschätzung**

In der Vernehmlassungsvorlage werden Änderungen in unterschiedlichen Bereichen des AIG zusammengefasst, in denen sich ein Anpassungsbedarf gezeigt hat. Grundsätzlich wird die Vorlage von den Städten begrüsst, eine gesamthafte Beurteilung ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Anpassungen allerdings schwierig vorzunehmen. Die Städte sind auch nicht von allen Anpassungen direkt betroffen.

Der Städteverband konzentriert sich in seiner Stellungnahme deshalb auf Anmerkungen zu drei Bereichen, welche die Städte direkt betreffen.

**1) Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Mit der Vorlage wird die rechtliche Grundlage geschaffen für die Aufhebung der Bewilligungspflicht beim Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung.

Die Städte teilen die Ansicht, dass sich diese Anpassung positiv auf die Innovationsfähigkeit der Schweiz und die langfristige Bleibeperspektive von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten auswirkt. Der Städteverband stimmt der Anpassung deshalb ausdrücklich zu. Die in Art. 38 Abs. 2 festgehaltene Möglichkeit, die Aufenthaltsbewilligung an die Bedingung zu knüpfen, dass für eine bestimmte Dauer keinen Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgen soll, beurteilt der Städteverband allerdings als unnötige zusätzliche Einschränkung.



## 2) Lebensmittelpunkt bei der Bewilligungserteilung

Vorgesehen ist, dass bei der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der Lebensmittelpunkt in der Schweiz liegen muss und dass die Bewilligung bei dessen Verlegung ins Ausland erlischt. Damit wird die Motion 21.4076 Marchesi «Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer. Der Grundsatz des Lebensmittelpunkts soll wieder eindeutig anwendbar sein» umgesetzt. Dazu wird neu das Kriterium des Lebensmittelpunkts in Art. 31 Abs. 1 bis verankert.

Die gesetzliche Verankerung wird von den Städten ausdrücklich begrüsst, auch wenn der Lebensmittelpunkt für die Behörden nicht immer einfach zu bestimmen ist. Die Anpassung bildet die bestehende Praxis ab: Bereits heute wird bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das AIG vorausgesetzt, dass sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich in der Schweiz befindet. Die Bestimmung entspricht auch weitgehend den verschiedenen kantonalen melderechtlichen Wohnsitzbestimmungen sowie den Begrifflichkeiten des Registerharmonisierungsgesetzes. Dennoch ist davon auszugehen, dass die explizite Verankerung zu mehr Klarheit auf der Gesetzesebene führt.

Die formulierte Ausnahme für Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, insbesondere zur Aus- oder Weiterbildung, zur Absolvierung eines Praktikums oder zur medizinischen Behandlung, ist wichtig zu machen.

## 3) Zugriffsrechte auf Informationssysteme

Für die kantonalen Justizvollzugsbehörden soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit diese bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf besonders schützenswerte Daten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) zugreifen können.

In diesem Zusammenhang stellt der Städteverband Ergänzungsanträge betreffend Zugriffsrechte der Einwohnerkontrollen. Die Einwohnerkontrollen sind zuständig für die Registrierung aller Einwohnerinnen und Einwohnern im jeweiligen Gemeindegebiet. Beim Zuzug ausländischer Staatsangehöriger in die Schweiz ist für die Anmeldung in der Gemeinde das Einreisedatum relevant. Bis anhin erfolgte die Prüfung dieses Datums bei Drittstaatsangehörigen anhand des visuellen Einreisestempels im Reisepass der gesuchstellenden Person. Mit der Gesetzesrevision soll die derzeitige manuelle Abstempe- lung der Reisedokumente zugunsten eines Eintrages im Entry/Exit System (EES) ersetzt werden. Da die Einwohnerdienste auf diese Daten für die korrekte Führung des Einwohnerregisters angewiesen sind, ist deren Zugriff auf die entsprechenden Daten im EES sicherzustellen.

In zahlreichen Kantonen nehmen die Einwohnerkontrollen im Auftrag der Migrationsbehörden ausserdem die Anträge für die Erteilung sowie die Verlängerung von Niederlassungsbewilligungen entgegen und prüfen dabei unter anderem die Wohnsitzvoraussetzungen. Stellt die Einwohnerkontrolle fest, dass die Wohnsitzvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder dass die gesuchstellende Person nicht mehr auf Gemeindegebiet wohnhaft ist, wird die Person nach erfolglosen Nachforschungen vom Einwohnerregister abgemeldet und an das Zentrale Migrationssystem übermittelt. Auch für die Erfüllung dieser Aufgaben sind den Einwohnerkontrollen die entsprechenden Zugriffsrechte zu gewähren.

## Anträge

Aufgrund der vorherigen Ausführungen stellt der Städteverband folgende Anträge:

- In Art. 38 Abs.2 AIG wird der letzte Satz «Die Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass für eine bestimmte Dauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgt.» gestrichen.



- In Art. 103c Abs. 2 Bst. c AIG sowie Art. 9 Abs.1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a BGIAA sind die Einwohnerkontrollen explizit zu nennen bei der Aufzählung der Akteure, denen Zugriff gewährt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband